

Ihr persönliches Fazit zu den Human Rights Talks „Unternehmen und Menschenrechte“

1. *Aus welcher persönlichen und wissenschaftlichen Motivation heraus wollten Sie sich im Rahmen der Human Rights Talks mit dem Thema „Unternehmen und Menschenrechte“ beschäftigen?*

Wissenschaftlich fand ich das Spannungsfeld zwischen freiwilliger Selbstverpflichtung der Unternehmen und verbindlichen Regelungsbestrebungen in der Politik interessant, da ich mir persönlich durchaus die Frage nach einem „fairen“ Konsumverhalten stelle und bei der Beantwortung schon durch die (nicht) vorhandenen Informationen und geringe Praktikabilität tiefergehender Recherche oft an Grenzen stoße.

2. *Hatten Sie vor Beginn der Praxisdialoge eine „vorgefertigte“ Meinung? Hat sich diese Meinung oder ihre Erwartungshaltung allgemein bestätigt oder im Laufe der Gespräche verändert?*

Eine vorgefertigte Meinung hatte ich insoweit, als ich erwartet hatte, dass Unternehmen um jeden Preis Menschenrechtsverpflichtungen vermeiden wollten und wenn sie solche erfüllten, dies nur zur Sanktionsvermeidung täten.

Das hat sich etwas gewandelt, da ich bei Großunternehmen den Druck durch den befürchteten Umsatzschaden im Zuge negativer Kundenreaktionen und bei Mittelständlern den anscheinend teilweise vorhandenen Willen der hier wohl meist nicht Aktionären verpflichteten Unternehmensführung, Schutzstandards „aus Prinzip“ und außergeschäftlichen Motiven beizubehalten nicht erwartet hatte.

3. *Nun zur Sache. Das Themenspektrum, das wir behandelt und mit unseren Praxisexperten/innen diskutiert haben, war riesig. Welchen Einzelaspekt halten Sie im Nachgang der Gespräche für besonders relevant – und warum?*

Erstaunlich erschien mir, dass in der Debatte allgemein kein grundlegendes Einverständnis über die zugrundeliegenden Schutzstandards existiert, aber schon *hard*

law beraten wird. Grundsätzlich scheint zwar Einigkeit darüber zu bestehen, dass Unternehmen nicht in fundamentalste Rechte eingreifen sollen – hier wären Schutz von Leben, Teilnahme an Völkerstraftaten und das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit zu nennen.

Dennoch ist fraglich, ob nicht noch mehr durch Unternehmen gewährleistet sein muss, wobei vor allem eine Verpflichtung, *living wages* zu zahlen oder die Ermöglichung der Gewerkschaftsbildung fraglich sind.

Da letzteres auch die Frage nach einer indirekten Pflicht von Unternehmen, demokratische Gremien bzw. Selbstverwaltung zu gewährleisten, beinhaltet, spannen sich hier nicht nur zusätzliche Haftungsrisiken, sondern auch die erhebliche Erschwerung des Exportes in für die deutsche Wirtschaft essentielle Märkte auf.

4. *Gehen wir in die Details: Die Debatte umfasst eine Vielzahl an Einzelaspekten, ...*
 - a. *... wie die grundsätzliche Regulierungsentscheidung, ob es neben bestehender haftungsrechtlicher Vorschriften zusätzlicher, spezifischer „Lieferkettengesetze“ – national oder EU-weit – bedarf oder ob das bisherige deutsche „Prinzip der Freiwilligkeit“ und eine Selbstregulierung der Wirtschaft dem Menschenrechtsschutz besser dient;*
 - b. *... wie die Verantwortungsverteilung zwischen den verschiedenen relevanten Akteuren (namentlich: (1) ausländischer Staat, in dem die Menschenrechtsverletzung stattfindet; (2) Deutschland/EU; (3) Unternehmen – multinationale Großunternehmen versus KMUs; (4) mündiger Kunde) ausgestaltet sein sollte;*
 - c. *... wie die Problematik, ein Lieferkettengesetz allgemein und speziell die Verantwortlichkeiten in komplexen, unübersichtlichen Lieferkettenbeziehungen praktikabel auszugestalten;*
 - d. *... wie die „Gretchenfrage“, für welche konkreten Menschenrechtsgarantien Unternehmen Verantwortung zu übernehmen haben: Geht es alleine um Fundamentalgarantien, wie das Verbot der Zwangs- oder Kinderarbeit – oder auch um Menschenrechte mit Demokratisierungseffekten ((Lohn-)Gleichheit*

von Mann und Frau, gewerkschaftliche Mitbestimmung); was, wenn die nationale Gesetzeslage im Staat, in dem die Menschenrechtsverletzung passiert, dem internationalen Menschenrechtsschutz-Niveau widerspricht? An welche konkreten Menschenrechtsstandards wollen/müssen sich Unternehmen halten?

Welche Erkenntnis haben Sie gewonnen, welches Fazit ziehen Sie zu diesen Einzelaspekten?

Zu a.: Vom Festhalten an der Freiwilligkeit scheint bei den meisten Beteiligten schon abgerückt worden zu sein. *Key player* der Industrie sowie drei(einhalb) Fraktionen des Bundestages und zwei der drei beteiligten Ministerien befürworten Verbindlichkeit in verschiedenen Graden, NGOs sowieso. MMn bewegt sich die Debatte in diese Richtung, wobei trotzdem weiterhin große Uneinigkeit über die tatsächlichen Details der Ausführung besteht.

Zu b.: Die Verteilung der Haftung scheint noch umstritten zu sein, wobei eine Hoffnung auf bzw. Furcht vor der Spruchgewalt der deutschen Gerichte zu bestehen scheint.

Eine europäische Lösung wird allgemein befürwortet, aber auch als fern verworfen/insgeheim begrüßt.

Die Verantwortung des Kunden wird vor allem von Befürwortern der Freiwilligkeit/Niedrigschwelligkeit betont, von solchen hoher Verbindlichkeitsstandards eher abgelehnt. Hier scheint im Gegensatz zur Frage der konkreten Organisation des Sanktionsrechtsweges sehr die jeweilige Grundhaltung der Beteiligten von Einfluss zu sein.

Was KMUs betrifft ist noch keine innovativere Lösung als Umsatz/Beschäftigung als Größenindikatoren zu verwenden und Pflichten erst daran zu koppeln wirklich vorgebracht worden.

Zu c.: Dieses Problem wurde oft versucht mit der Formulierung einer Kompromisslösung, welche Verantwortlichkeiten bis *Tier 2* beinhaltet, anzugehen. In etwa in der Textilindustrie mit ihren bisherigen Strukturen scheint dies schon eine außerordentliche Anstrengung zu erfordern, während es in etwa BMW schon jetzt nach eigenen Aussagen schafft, dies zu gewährleisten. Hier

wäre wohl eine variable Verpflichtung bestimmter Industriezweige zu empfehlen.

Zu d.: Hier verweise ich zunächst auf 3. und möchte dann ergänzen, dass natürlich sinnvollerweise Gleichberechtigungs- und Selbstbestimmungsrechte in einem deutschen/europäischen Gesetz unverzichtbar sind, will man nicht als essentiell betrachteten Exportmärkten vorauseilenden Gehorsam leisten. Beschriebene Bereiche sind ja auch Teil der relevanten ILO Kernarbeitsnormen.

Allerdings erscheint dies nicht als reell durchführbar und auch ich selbst würde mich an Stelle einer ParlamentarierIn der Koalitionsfraktionen nicht dazu durchringen können, einem solchen Gesetz zuzustimmen, da ich um die potentiellen Wettbewerbsnachteile wüsste, die es der deutschen Wirtschaft bescherte. Auf europäischer Ebene verhielte es sich wohl leider ähnlich.

5. *Stellen Sie sich vor, Sie sind in der entscheidenden Position, die „ideale“ rechtspolitische Lösung einer unternehmerischen Verantwortung für den Menschenrechtsschutz zu festzulegen. Wie würden Sie entscheiden?*

Tatsächlich würde ich zu Beginn eine nationalstaatliche Regelung befürworten, welche im Ordnungswidrigkeitenrecht Strafen für Unternehmen festlegt, die an mangelnde Transparenz von Lieferketten anknüpft. Zusätzlich wäre eine Art „schwarze Liste“ des BMZ eine probate Sanktionsmöglichkeit, da Unternehmen ja enorm an der Wahrung ihrer Reputation gelegen ist. Von der Sanktionierung im Unternehmen Verantwortlicher würde ich persönlich eher absehen, da ich das Problem als ein Strukturelles eher als eines der persönlichen Verantwortung sehe.

Als Maßstab würde ich die in 3. genannten Fundamentalrechte und hinzu noch umfassenden ArbeitnehmerInnenschutz im Sinne der ILO-Normen anlegen. Vom Einbezug politisch problematischer Rechte im Sinne von 4 d. würde ich im Sinne der Machbarkeit tatsächlich absehen.

Bei den betroffenen Betrieben würde ich einen variierenden Standard einführen, der Unternehmen, welche sich in Risikobrachen engagieren, ab einer geringeren Umsatzsumme betreffen lässt, als andere, welche sich in weniger einschlägig durch Menschenrechtsverletzungen auffallenden Branchen bewegen.

Eine Grenze nur nach Umsatz finde ich am praktikabelsten, da eine nach Angestellten bei entsprechend scharfen Sanktionen in einem Abschreckungseffekt, was die Anstellung von weiteren ArbeitnehmerInnen betrifft, münden könnte.

6. *Würden Sie anderen Studierenden die Teilnahme an den „Human Rights Talks“ empfehlen? Wenn ja, warum?*

Die Human Rights Talks schaffen es, durch ihren Fokus auf ein eingegrenztes Thema und die Konversation mit *legal professionals* verschiedenster Hintergründe, rechtliche Fragestellungen und Versuche der Lösung so lebendig zu präsentieren wie ein gutes Praktikum, dabei aber im Inhalt konzentrierter und nahtlos in den Studienplan integrierbar zu sein.

Nachdem der Aufwand dem Ertrag auch mehr als angemessen ist, würde ich die Teilnahme allen Studierenden empfehlen, welche ein grundsätzliches Interesse an der rechtlichen Praxis im Allgemeinen und der im Zusammenhang mit Menschenrechten im Besonderen haben und bereit sind, auch außerhalb der Klausurenphase einen Freitag im Monat in der Uni zu verbringen.